



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)		

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Straßenreinigungssatzung

In der Sitzung der Bezirksvertretung Rodenkirchen am 30.11.2009 fragte Herr Bezirksvertreter Daniel im Zusammenhang mit TOP 10.2.8, wer die Platzfläche Maternusplatz mit besonderem Reinigungsbedarf definiert hat und wer die Reinigungskosten trägt.

Die Verwaltung antwortet wie folgt:

Die Definition von Straßen mit besonderem Reinigungsbedarf ist im § 8 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung genannt:

„Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand sind Fahrbahnen, an denen kein abgegrenzter Gehweg vorhanden ist.“

Die betreffenden Straßen sind in der Anlage 2 der Straßenreinigungssatzung aufgeführt. Dazu gehört seit dem 01.01.2010 auch der Maternusplatz.

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt vom 17.01.2007 (Nr. 3) wurden Teil-/Einziehungen u.a. im Bereich Maternusplatz veröffentlicht und damit wirksam. Gleichzeitig erfolgte eine Umwidmung in eine Gemeindestraße mit der Beschränkung auf den Verkehr durch Fußgänger. Der Maternusplatz (Platzfläche = Gehweg) ist im derzeitigen Ausbau im Bereich vom Nibelungenweg und der Maternusstraße sowie gegenüberliegend und seitlich davon von Mischverkehrsflächen umgeben. Diese Mischverkehrsflächen sind als Anliegerstraße niveaugleich (ohne Trennung Fahrbahn/Gehweg) ausgebaut und waren damit in die Liste der Straßen mit besonderem Reinigungsbedarf aufzunehmen.

Die Straßenreinigungsgebühren tragen satzungsgemäß die Anlieger.